

CC

Composers Club e.V.

www.composers-club.de

Wichtige Information für alle Werbekomponisten: BGH-Urteil Heye & Partner . / . GEMA

Lintig, 17.12.2009

Liebe Kollegen,

der Bundesgerichtshof hat ein - selbst für Rechtsexperten - überraschendes Urteil gefällt. Ursprünglich ging es der Werbeagentur Heye & Partner eigentlich nur darum, keine GEMA-Gebühren für die auf ihrer Website zur Eigenwerbung präsentierten Werbespots zahlen zu müssen. Heye hat nun in letzter Instanz Recht bekommen, und zwar, weil die Formulierung in den Berechtigungsverträgen zwischen GEMA und den Berechtigten nach Auslegung des BGH bisher keine wirksame Übertragung der Rechte für die Werbenutzung vorgesehen hat.

Diese Rechtswahrnehmung durch die GEMA ist jedoch Voraussetzung für GEMA-Ausschüttungen für Musik in Werbefilmen.

Damit diese Rechtsunsicherheit möglichst schnell beendet wird, wird sich die GEMA in Absprache mit dem Composers Club kurzfristig darum bemühen, den Werbekomponisten eine Möglichkeit zur vorläufigen Wahrnehmung der betroffenen Rechte durch die GEMA anzubieten. Erst bei der GEMA-Mitgliederversammlung 28.-30. Juni in Berlin kann dann der entsprechende Passus im GEMA-Berechtigungsvertrag durch einen entsprechenden Mitgliederbeschluss geändert werden.

Die GEMA wird Euch kurzfristig über die weitere Vorgehensweise bis zur Mitgliederversammlung 2010 informieren. Daneben wird Euch die GEMA eine Genehmigungserklärung hinsichtlich der Lizenzierung der Werberechte an Euren Werken für die vergangenen Jahre senden. Wir empfehlen dringend diese Erklärung zu unterschreiben und kurzfristig an die GEMA zurück zu senden, um eine aufwändige Rückabwicklung der Rechtswahrnehmung für die Vergangenheit zu vermeiden.

Wichtig: Wir raten allen Werbekomponisten dringend, gerade jetzt bei der Übertragung ihrer Nutzungsrechte äußerst sorgfältig zu sein. Keinesfalls darf dem Kunden das Recht übertragen werden, das Werk im Rahmen der Werbenutzung zu senden, zu vervielfältigen, öffentlich wiederzugeben, (im Internet) öffentlich zugänglich zu machen etc. Damit das Recht zur Sendung / Aufführung, Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe, öffentlichen Zugänglichmachung etc. der Werke in Werbefilmen von der GEMA wahrgenommen werden kann und der Komponist wie bisher eine GEMA-Ausschüttung bekommt, dürfen diese Rechte nicht an Dritte übertragen werden.

Damit dann in der nächsten GEMA-Mitgliederversammlung der Berechtigungsvertrag wieder ohne zusätzlichen Aufwand "in trockene Tücher" kommt, müssen möglichst viele Berechtigte die kürzlich von der GEMA verschickten Änderungen zum Berechtigungsvertrag unterschrieben haben. Denkt also bitte daran, auch dieses Formular kurzfristig an die GEMA zurück zu schicken.

Mit freundlichen Grüßen

Euer Vorstand

CC Composers Club e.V., Meckelstedter Straße 9, 27624 Lintig Meckelstedt

Konto: 116 047 888 BLZ 510 500 15 Nassauische Sparkasse, Frankfurt

Telefon Buchhaltung: B.Heidenreich 04431 - 73 99 24

Tel./Fax: 04745 - 931 594